

23.05.89

G - Fz - In - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskinder-
geldgesetzes

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und

der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz
1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines
Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldge-
setzes zurückzunehmen und einen neuen Gesetzesentwurf vor-
zulegen, wonach mit Wirkung vom 01.07.1990 für jedes Kind
ein monatliches Kindergeld in Höhe von mindestens 200.-- DM
gewährt wird. Finanziert werden soll diese Regelung durch
den Wegfall der Kinderfreibeträge und eine sozial ausgewogene
Begrenzung des Ehegattensplittings.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 2

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die für ein Kind bis zur Volljährigkeit entstehenden Kosten betragen ca. 200.000 DM und bedeuten eine wesentliche wirtschaftliche Mehrbelastung der Familie gegenüber kinderlosen Paaren. Der derzeitige Familienlastenausgleich mit Kindergeldsätzen in Höhe von 50.-- DM für das erste Kind und 100.-- bzw. künftig 130.-- DM für das 2. Kind ist unzureichend.

Darüber hinaus ist das bestehende System der Kinderfreibeträge und anderer staatlicher Vergünstigungen unsozial und gegenüber den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ungerecht. Die Steuererleichterungen begünstigen stets einkommensstarke Familien und deren Kinder. Es ist daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, diese Regelung so zu ersetzen, daß ein angemessener und gleicher Kindergeldsatz für alle Kinder erreicht wird.

Nachdem der Kindergeldsatz für das 1. Kind seit dem 01.01.1975 gleichgeblieben ist, obgleich seit diesem Zeitpunkt die Lebenshaltungskosten um 55,8 v.H. gestiegen sind und auch die von der sozialliberalen Koalition zum 01.01.1981 beschlossene Erhöhung des Zweitkindergeldes durch Artikel 1 Nr. 2 des 9. Änderungsgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1566) wieder gekürzt worden ist, erscheint ein einheitlicher Kindergeldsatz in Höhe von mindestens 200.-- DM angemessen.

Die Kosten der Maßnahme werden durch Einsparungen gedeckt, die durch den angestrebten Wegfall der unsozialen Kinderfreibeträge sowie durch eine Begrenzung des Ehegattensplittings entstehen.

Mit dem einheitlichen Kindergeld und dem Wegfall der Kinderfreibeträge würde das unüberschaubare und verwaltungsaufwendige Nebeneinander von Kindergeld, gekürztem Kindergeld, Kinderfreibeträgen und Kindergeldzuschlägen beseitigt.

- G 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Zurücknahme ihres Entwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach mit Wirkung vom 1.7.1990 für jedes Kind ein monatliches Kindergeld in Höhe von mindestens 200,-- DM gewährt wird. Finanziert werden soll diese Regelung durch den Wegfall der unsozialen Steuerfreibeträge und eine sozial ausgewogene Begrenzung des Ehegattensplittings.

Begründung:

Der derzeitige Familienlastenausgleich ist nicht geeignet, wesentliche Kosten auszugleichen, die Kinder verursachen. Die für ein Kind bis zum 19. Lebensjahr entstehenden Kosten betragen ca. 200.000 DM, die eine Familie mehr als kinderlose Paare aufbringen muß.

Die jetzt geltenden Kindergeldsätze in Höhe von 50,-- DM für das erste Kind und 100,-- bzw. künftig 130,-- DM für das 2. Kind sind deshalb zu gering.

Darüber hinaus ist das bestehende System der Kinderfreibeträge und anderer staatlicher Vergünstigungen unsozial und gegenüber den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ungerecht. Die Steuererleichterungen begünstigen stets einkommensstarke Familien und deren Kinder. Es ist daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, diese Regelung so zu ersetzen, daß ein angemessener und gleicher Kindergeldsatz für alle Kinder erreicht wird.

(noch Ziff. 2)

Nachdem der Kindergeldsatz für das 1. Kind seit dem 1.1.1975 gleichgeblieben ist, obgleich seit diesem Zeitpunkt die Lebenshaltungskosten um 55,8 v.H. gestiegen sind und auch die von der sozialliberalen Koalition zum 1.1.1981 beschlossene Erhöhung des Zweitkindergeldes durch Artikel 1 Nr. 2 des 9. Änderungsgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1566) wieder gekürzt worden ist, erscheint ein einheitlicher Kindergeldsatz in Höhe von mindestens 200,-- DM angemessen.

Die Kosten der Maßnahme werden durch Einsparungen gedeckt, die durch den angestrebten Wegfall der unsozialen Steuerfreibeträge sowie durch eine Begrenzung des Ehegattensplittings entstehen.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.